

## Vorvertragliche Informationen

# Vorvertragliche Informationen Pflegezentrum „Am Hofwiesenpark“



**Pflegezentrum „Am Hofwiesenpark“**  
**Ansprechpartner: HL Fr. Hofmann**  
**Neue Straße 3**  
**07545 Gera**

**Tel.: (0365) 830 47 0**  
**Fax: (0365) 830 47 111**  
**[www.hbg-gera.de](http://www.hbg-gera.de)**  
**Mail: [info@hbg-gera.de](mailto:info@hbg-gera.de)**

**in Trägerschaft der Geraer**  
**Heimbetriebsgesellschaft mbH**  
**Kahlaer Straße 20**  
**07549 Gera**

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,**

mit der Überreichung unserer „Vorvertraglichen Informationen“ erhalten Sie die Möglichkeit sich über unsere Einrichtung und unsere Vertragsmodalitäten genau zu informieren. Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit auch zu persönlichen Gesprächen gern zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

---

Andreas Götz  
Geschäftsführer

---

Viola Hofmann  
Heimleiterin

---

## Vorvertragliche Informationen

Der Einzug in ein Pflegeheim ist für jeden betroffenen alten Menschen ein Schritt in eine meist ungewollte Zukunft, besetzt mit Ängsten und Fragen. Die Lebenssituation dieser Menschen hat sich aufgrund von Krankheiten der verschiedensten Art und daraus folgender Pflegebedürftigkeit so verändert, dass ein Weiterverbleiben in ihrem individuellen häuslichen Bereich nicht möglich ist. Von nun an leben sie in einer Gemeinschaft, die sie selten selbst gewählt haben.

Wir sind uns bewusst, dass die Sehnsucht nach dem eigenen Zuhause nie ganz vergeht. Hier gilt unser Bemühen – als Ausgleich für den Verlust – für eine freundliche, gepflegte und familienähnliche Umgebung zu sorgen. Wir bieten dem Bewohner dazu nahe Begleitung und die Möglichkeit zur Integration in die Gemeinschaft der Mitbewohner an. Die verschiedenen kulturellen Angebote des Hauses unterstützen dieses Vorhaben. Sie dienen dem Bewohner dazu, sein Leben im Pflegeheim zu gestalten. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, zur Teilnahme einzuladen und zu motivieren bzw. ihnen die Teilnahme zu ermöglichen, respektieren aber auch eine ablehnende Entscheidung.

**Das Pflegezentrum „Am Hofwiesenpark“** ist eine vollstationäre Pflegeeinrichtung nach SGB XI, die nach dem Prinzip der Ganzheitlichkeit pflegebedürftige Menschen pflegt, betreut und versorgt. Die Betreuung hilfebedürftiger Menschen bedeutet für uns Anerkennung der Würde einer jeden Person, unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Religion und Nationalität. Jeder Bewohner erfährt Wertschätzung und Akzeptanz bei seiner Betreuung – er steht im Mittelpunkt unseres pflegerischen Handelns. Wir fühlen uns dafür verantwortlich, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich der Bewohner wohl und angenommen fühlt. Er soll sich, soweit möglich, mit der aktuellen Situation auseinander setzen können und dabei jede Hilfestellung bei den Aktivitäten, Bedürfnissen und existentiellen Erfahrungen des täglichen Lebens erfahren, die er benötigt. Die Schlüsselbegriffe Wertfreiheit, Akzeptanz und Echtheit spiegeln unser Selbstverständnis in der Pflege wider. Vorhandene Fähigkeiten bzw. Ressourcen werden im Rahmen einer bedürfnisorientierten und aktivierenden Pflege erhalten und gefördert, verloren gegangene Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen zurückerlangt bzw. bestmöglich kompensiert werden. Dabei ist die Berücksichtigung der individuellen Lebensgeschichte des Pflegebedürftigen unerlässlich. Indem wir nach besagten biografischen Ansätzen Interessenschwerpunkte, Vorlieben, Abneigungen und Gewohnheiten der Bewohner suchen, helfen wir ihnen, tragfähige Beziehungen zu finden. Mit fachlicher und persönlicher Kompetenz sichern wir die pflegerische Versorgung und soziale Betreuung über 24 Stunden am Tag und an 365 Tagen im Jahr.

**In unserer vollstationären Pflegeeinrichtung betreuen wir alte, pflegebedürftige Menschen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). Voraussetzung für die Heimaufnahme ist eine bestätigte Pflegebedürftigkeit nach Pflegeversicherungsgesetz.**

Der Bewohner verpflichtet sich, vor dem Einzug in unsere Einrichtung

- ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem bescheinigt wird, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose (§36 IfSG) vorliegen,
- für die Anmeldung des neuen Wohnsitzes entsprechend den melderechtlichen Verpflichtungen zu sorgen. Die Aufnahme kann nur mit gültigen Dokumenten (Personalausweis, Chipkarte der Krankenkasse) erfolgen.

**Von der Pflege und Versorgung ausgeschlossen werden müssen:**

- **chronisch mehrfach geschädigte Alkoholiker und Patienten mit Morbus Korsakow.** Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenzen zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildetes Personal. Unsere Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
- **Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss in geschlossenen Abteilungen vorliegt.** Unsere Einrichtung betreibt keine geschlossenen Abteilungen, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Hin- bzw. Weglauftendenz mit den normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und sie sich dadurch selbst gefährden.
- **infusionspflichtige Menschen (außer subkutaner Infusion)**
- **psychisch kranke/ verhaltensauffällige Menschen**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei unserer Einrichtung um eine offene, nicht um eine „geschlossene“ Einrichtung handelt. Wir bewahren eine größtmögliche Bewegungsfreiheit für alle Bewohner. Jeder Bewohner hat das Recht, sich frei innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu bewegen. Dieses Recht kann nur bei Vorliegen eines richterlichen Beschlusses dauerhaft eingeschränkt werden, etwa wenn die Gefahr einer Fremd- oder Eigengefährdung besteht. Sollte der Bewohner zu Hin- bzw. Weglauftendenzen neigen, möchten wir Sie darüber informieren, dass keine lückenlose Beaufsichtigung gewährleistet werden kann und es möglich ist, dass der Bewohner trotz guter Betreuung und Beaufsichtigung die Einrichtung verlassen könnte.

---

## Vorvertragliche Informationen

### Leistungsbeschreibung zur Unterkunft

Das im Jahr 2002 eröffnete Pflegezentrum „Am Hofwiesenpark“ mit einer Gesamtkapazität von 116 Pflegeplätzen befindet sich in zentraler Innenstadtlage, unweit des Hofwiesenparks, der nach der Bundesgartenschau im Jahr 2007 nun für Erholung im Grünen vom Trubel der Stadt dient. Zahlreiche Versorgungseinrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten sowie öffentliche Verkehrsanbindungen sind in wenigen Minuten fußläufig zu erreichen.

Die Außenanlagen sind barrierefrei gestaltet, abwechslungsreich begrünt und laden mit gemütlichen Sitzecken auf Terrasse oder im Garten zum Erleben, Verweilen und vielen anderen Aktivitäten ein.

Unsere Bewohner können die Einrichtung und das Gelände jederzeit entsprechend ihrer Hilfebedürftigkeit allein oder in Begleitung verlassen, um die Stadt Gera in ihrer naturellen und kulturellen Vielfalt kennen zu lernen.

Für den Bereich der Altenpflege sind in unserer Einrichtung 104 Plätze vorgesehen mit 90 Einzelzimmern und 7 Doppelzimmern. Diese Bewohnerzimmer befinden sich verteilt auf 3 Wohnebenen, welche problemlos durch einen Aufzug erreichbar sind.



Wir legen großen Wert darauf, dass die Bewohnerzimmer neben ihrer pflegerischen Funktion eine wohnliche Atmosphäre ausstrahlen, da diese Wohnlichkeit wesentlich die Lebensqualität unserer Bewohner fördert. Unsere Bewohnerzimmer sind gemütlich, altersgerecht und vorerst bezugsfertig mit Pflegebett, Sideboard, Nachtschrank, Sitzecke und Kleiderschrank eingerichtet. In jedem durch die Einrichtung gestellten Kleiderschrank befindet sich ein abschließbares Wertfach. Die individuelle Gestaltung nach eigenen Wünschen und Vorstellungen ist natürlich möglich, um den individuellen Wohncharakter jedes Einzelnen zu fördern. Die Bewohner können eigene Möbelstücke und Dekorationsgegenstände mitbringen, insbesondere solche, die lieb gewonnen oder mit Erinnerungen verbunden sind. Ein behindertengerechter Sanitärbereich mit Dusche befindet sich an jedem Zimmer. Telefon- und Fernsehanschluss über Satellit gehört ebenso zur technischen Ausstattung wie die Notrufanlage.

Dem Bewohner werden auf Wunsch **Zimmer- und Schrank-/ Wertfachschlüssel** ausgehändigt. Eine Doppelzylinder-Schließanlage ermöglicht das Verschließen des Zimmers durch den Bewohner und bei einem Bedarfsfall das Betreten durch das Pflegepersonal. Die Privatsphäre der Bewohner wird dabei gewährt – das Betreten der Zimmer durch das Pflegepersonal erfolgt ausschließlich nach ausdrücklicher Genehmigung und im Notfall. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen. Der Bewohner ist verpflichtet, die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Einrichtung bekannt zu geben – bei Verschulden trägt der Bewohner die Kosten für Ersatzbeschaffung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurückzugeben.

**Haustierhaltung** ist in beschränktem Maß nach Absprache mit der Einrichtung möglich, wenn der Bewohner das Tier selbst versorgen kann und keine Gefahr für andere Bewohner vom Tier ausgeht.

Mit der Wohnraumüberlassung ist auch die Befugnis des Bewohners zur Mitbenutzung aller Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftsflächen sowie Heizung, Beleuchtung/ Strom, Kalt- und Warmwasser verbunden. Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung, an baulichen oder technischen Einrichtungen (wie z.B. Klingel, Telefon, Licht, Strom) Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Geräte sowie sonstiger Geräte, von denen eine Gefährdung auch für andere Bewohner ausgehen kann, bedarf aus Sicherheitsgründen vorab immer einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtung.

In den großzügig angelegten **Wohnbereichen** stehen den Bewohnern und deren Angehörigen wohnlich gestaltete Aufenthaltsräume ebenso wie jeweils ein Speiseraum zur Verfügung, der zur gemeinsamen Teilnahme an den Mahlzeiten, Feiern und zur Freizeitgestaltung genutzt werden kann. Um die sozialen Kontakte der Bewohner untereinander herzustellen bzw. zu fördern wird im Sinne einer aktivierenden und mobilisierenden Pflege unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche großer Wert auf die gemeinschaftliche Einnahme der Mahlzeiten gelegt, wobei jeder Bewohner natürlich auch die Möglichkeit hat, auf Wunsch seine Mahlzeiten in seinem Zimmer einzunehmen. Die Aufenthaltsräume, ausgestattet mit einer Multimedia-Anlage, bilden den Mittelpunkt der Kommunikation und der Tagesaktivitäten auf den Wohnbereichen.

Weiterhin befindet sich auf jeder Wohnebene ein funktionell eingerichtetes Pflegebad, umgestaltet als kleine Wellness-Oase mit Badewanne und Wannenlifter, welches den Bewohnern entsprechend des Pflegebedarfs ein Bad in angenehmer Atmosphäre ermöglicht.

---

## **Vorvertragliche Informationen**

In der gesamten Einrichtung gilt gem. §2 Nr.6 des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes ein allgemeines **Rauchverbot**.

### **Leistungen der Pflege** (Grundpflege)

Dem Bewohner werden die seiner Situation entsprechenden erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens, mit dem Ziel einer selbstständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit. Ziel ist es, dem Bewohner Hilfe zur Erhaltung und zur Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren. Die Leistungen werden nach dem aktuellen Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse erbracht und orientieren sich an den Aktivitäten des täglichen Lebens.

Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich, die Lebensgewohnheiten der Bewohner zu berücksichtigen und das Prinzip der Freiwilligkeit von Pflegeleistungen seitens des Bewohners zu achten. Sollte der Bewohner durch Krankheit oder Behinderung am Ausdruck seines Willens gehindert sein oder ist der Wille nicht erkennbar, wird die Einrichtung nach Absprache mit den dem Bewohner nahe stehenden Menschen bzw. Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuern so im Sinne des Bewohners handeln, wie er selbst entscheiden würde, wenn er es könnte.

Die Einrichtung bietet dem Bewohner auf dieser Grundlage eine individuelle Pflegeberatung an. Für den Umfang der Pflegeleistungen ist die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu einem Pflegegrad durch die Pflegekasse oder ein vom Sozialhilfeträger bestätigter Pflegebedarf zu berücksichtigen. Die Einrichtung ist verpflichtet, die Pflege an den jeweiligen Gesundheitszustand des Bewohners anzupassen, soweit ihr dies möglich ist. Die Pflegeleistungen im Einzelnen ergeben sich aus den jeweils gültigen Versorgungs- und Rahmenverträgen gem. § 72 und § 75 SGB XI.

### **Leistungen der speziellen Pflege** (medizinische Behandlungspflege)

Neben den allgemeinen pflegebedingten Leistungen und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung gem. §43 SGB XI Leistungen der medizinischen Behandlungspflege im Rahmen ihrer ganzheitlichen Pflege und Betreuung, soweit nach § 37 SGB V kein gesonderter Anspruch auf Behandlungspflege besteht. Inhalt der Behandlungspflege sind medizinische Leistungen, die zur Sicherung des Ziels der ambulanten ärztlichen Behandlung erforderlich sind. Sie dürfen von der Einrichtung nur bei entsprechender fachlicher Qualifikation und räumlicher und technischer Ausstattung erbracht werden. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind mit der ärztlichen Behandlung abzustimmen, hierbei sind die ärztlichen Anordnungen einzuhalten. Sie sind in der Pflegedokumentation festzuhalten. Die Leistungen der speziellen Pflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie von den behandelnden Ärzten oder dessen Mitarbeitern nicht erbracht werden
- die Leistungen von den behandelnden Ärzten verordnet und in der Dokumentation abgezeichnet sind
- für die Durchführung der Maßnahme im Einzelfall entsprechend Art, Zeit und Dauer qualifizierte Mitarbeiter in der Einrichtung vorhanden sind oder durch die Krankenkasse zur Verfügung gestellt werden.
- dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahme durch den Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat
- kein Ausschluss der Leistung entsprechend § 8 Abs.4 WBGV vorgesehen ist. Die Ausschlusskriterien sind oben dargestellt.

Über die Sicherstellung der Medikamentenversorgung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

In der Einrichtung wird die freie Arztwahl garantiert. Die Suche nach Haus- und erforderlichen Fachärzten liegt im Verantwortungsbereich des Bewohners/ der Angehörigen.

### **Leistungen der sozialen Betreuung**

Die Pflegeeinrichtung trägt dafür Sorge, dass die Bewohner die notwendigen Hilfen beim Einzug in das Heim, bei der Gestaltung ihres Wohn- und Lebensraumes und bei der Orientierung in der Einrichtung erhalten.

Aufgabe der psychosozialen Betreuung ist es weiterhin, dafür Sorge zu tragen, dass Bewohner an den kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten und der entsprechenden Infrastruktur des Stadtteils teilnehmen können. Die Pflegeeinrichtung informiert regelmäßig über Angebote. Der begleitende Dienst sorgt darüber hinaus für die Öffnung des Heimes und Unterstützung der Angehörigen und ihre Beratung, die Zusammenarbeit mit Behörden, Gerichten und gesetzlichen Betreuern sowie für ein den Interessen und Bedürfnissen der Verbraucher adäquates kulturelles und soziales Programm im Haus.

Als Regelleistung wird dem Bewohner, seinen Angehörigen oder anderen Personen seines Vertrauens persönliche Beratung angeboten. Eine weitere Regelleistung sind Einzel- und Gruppenaktivitäten. Weitere



---

## **Vorvertragliche Informationen**

Leistungen im Rahmen individueller psychosozialer Betreuung sind separat zu vereinbaren und zu berechnen.

### **Leistungen des sozialen Dienstes**

Der soziale Dienst trägt dafür Sorge, dass der Bewohner die notwendigen Hilfen bei Heimeinzug, Gestaltung seines Wohn- und Lebensraumes und bei der Orientierung im Heim erhält. Seine Aufgabe ist es weiterhin, dass die Bewohner die Gelegenheit wahrnehmen können, an den kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten der Stadt teilzunehmen. Der soziale Dienst sorgt darüber hinaus für die Unterstützung von Angehörigen und ihre Beratung, die Zusammenarbeit mit Behörden, Gerichten und gesetzlichen Betreuern sowie für ein den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner entsprechendes Programm im Heim.

Die Mitarbeiter des sozialen Dienstes stehen dem Bewohner, seinen Angehörigen sowie anderen Personen seines Vertrauens zur persönlichen Beratung innerhalb der festen Sprechzeiten zur Verfügung. Die Beratungsinhalte unterliegen der auch innerhalb des Heimes geltenden Schweigepflicht des Sozialarbeiters, sofern der Bewohner ihn nicht davon entbindet.

### **Leistungen der Küche**

Die Verpflegungsleistungen der Einrichtung umfassen folgende im Entgelt enthaltene tägliche Mahlzeiten: Frühstück, Mittagessen, Vesper, Abendessen sowie Zwischenmahlzeiten auf Wunsch und bei Bedarf. Verordnete Diäten und verschiedene Kostformen finden Berücksichtigung.

Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs wie Mineralwasser, Tee, Saft, Kaffee etc. stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge kostenfrei zur Verfügung.

Erhält ein Bewohner die Beköstigung durch ärztliche Anordnung ausschließlich durch Sondennahrung, welche im Rahmen des SGB V durch die Krankenversicherung finanziert ist und nimmt daher keine Beköstigungsleistungen der Einrichtung entgegen, so reduziert sich der Betrag für Unterkunft und Verpflegung um den Betrag für den sächlichen Beköstigungsaufwand. Eine Anpassung des zu erstattenden Entgeltes erfolgt immer mit Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung. Sie wird in dem Verhältnis vorgenommen, in dem das Entgelt für Unterkunft/ Verpflegung angepasst wird. Bei Eintreten dieses Falles wird die Erstattung gesondert geregelt.

### **Leistungen der Hauswirtschaft**

Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche (Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen) sowie das Waschen der persönlichen Wäsche des Bewohners, soweit sie maschinene geeignet und gekennzeichnet ist. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Kleidungsstücke unverzüglich nach Einzug bzw. bei späterer Beschaffung bereits mit einer Namenskennzeichnung dauerhaft und wäschefest gekennzeichnet sind. Sie haben die Möglichkeit, die Wäsche von der vertraglich gebundenen Wäscherei des Unternehmens kennzeichnen zu lassen – wir beraten Sie dazu gern. Chemische Reinigungen können nur gegen zusätzliches Entgelt erbracht werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Bekleidung desinfizierend gereinigt wird, was zu einem erhöhten Verschleiß der Bekleidung führen kann.

#### Haftungseinschränkung

Für den Verlust von nicht (sachgemäß) gekennzeichneten Bekleidungs- bzw. Wäschestücken wird nicht gehaftet. Für durch Waschen und Trocknen entstandene Schäden an nicht farbechter und nicht waschmaschinen- bzw. trocknergeeigneter Bekleidung wird nicht gehaftet.

### **Leistungen der Haustechnik**

Die Haustechnik ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen. Zu den Aufgaben gehört auch die Hilfestellung und Beratung bei der Gestaltung und Erhaltung des persönlichen Wohnraumes der Bewohner durch die hier tätigen Mitarbeiter.

Die Instandhaltung der haustechnischen Anlagen und Einrichtungsgegenstände in den Zimmern der Bewohner gehört zu den Obliegenheiten des Hauses. Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte (Fernsehgeräte, Rundfunkgeräte, Rasierapparat, Lampen, etc.) ist zulässig, wenn diesen keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Die Bewohner sind selbständig für den ordnungsgemäßen Betrieb und die regelmäßige Überprüfung dieser Geräte verantwortlich. Haustechnische Hilfestellung und Dienste bei Ein- und Auszug und während der Wohndauer wird ohne weiteres Entgelt von der Haustechnik angeboten.

### **Eingebrachte Sachen**

Im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung kann der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände einbringen.

Die eingebrachten Gegenstände müssen hygienisch einwandfrei und gefahrlos zu bedienen sein. Insbesondere

---

## **Vorvertragliche Informationen**

müssen alle eingebrachten elektrischen und elektronischen Geräte den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Die Einrichtung ist berechtigt, nicht der Sicherheitstechnik entsprechende Geräte stillzulegen. Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass seine elektrischen Geräte in vorgeschriebene turnusmäßige Überprüfungen z.B. nach den Unfallverhütungsvorschriften einbezogen werden und trägt ggf. die dadurch entstehenden Kosten.

Für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der eingebrachten Gegenstände, insbesondere für die Wartung und für Reparaturen, ist der Bewohner selbst verantwortlich und hat ggf. die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

### **Haftung**

Der Bewohner bzw. sein Bevollmächtigter/ rechtlicher Betreuer wird auf die Risiken bei Einbringung und eigener Aufbewahrung von Wertsachen und von Geldbeträgen hingewiesen. Bei Verlust oder bei Beschädigung von Wertsachen haftet die Einrichtung nicht, es sei denn, dass ihr oder ihren Beschäftigten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Der Bewohner und die Wohngemeinschaft haften einander für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die durch dritte Personen (z.B. andere Bewohner oder Besucher) verursacht werden, wird grundsätzlich nicht gehaftet.

### **Entgelte**

Die Höhe der Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI (§§ 84 ff.) und SGB XII (§§ 75 ff.) vereinbart sind.

### **Entgeltverzeichnis siehe Anlage 1**

Soweit die Einrichtung Leistungen nach dem SGB XI erbringt und die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckt sind, ist sie berechtigt, dem Bewohner seine nicht gedeckten Investitionskosten gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI gesondert in Rechnung zu stellen. Hierzu zählen Aufwendungen für Miete, Pacht, Darlehen oder sonstige rückzahlbare Zuschüsse, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern. Die gesonderte Berechnung ist der Einrichtung von der zuständigen Landesbehörde genehmigt worden.

Die Höhe des Entgelts für Unterkunft (Regelleistung), Verpflegung (Regelleistung) und nicht geförderte Investitionskosten, die vom Bewohner selbst zu tragen sind, sowie Entgelt für allgemeine und spezielle Pflegeleistungen und die psychosoziale Betreuung sind wie folgt geregelt:

Die Pflegekosten werden bei bestätigter vollstationärer Pflege gem. der Zuordnung des Pflegegrades direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte Investitionskosten sowie für Zusatzkosten, die von der Kasse nicht übernommen werden, trägt der Bewohner selbst. In der Übergangszeit zwischen bestätigter Pflegebedürftigkeit und der endgültigen Festlegung des Pflegegrades erfolgt die Abrechnung der Heimkosten im Pflegegrad 2.

**Im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) wurde der § 43c SGB XI neu eingeführt. Er tritt am 01.01.2022 in Kraft.**

**Der Gesetzestext lautet in Auszügen:**

**§ 43c Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen**

**Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die bis einschließlich 12 Monate Leistungen nach § 43 beziehen, erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von 15 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.**

**... die seit mehr als 12 Monaten Leistungen ... beziehen ... 30 Prozent ...**

**... die seit mehr als 24 Monaten Leistungen ... beziehen ... 50 Prozent ...**

**... die seit mehr als 36 Monaten Leistungen ... beziehen ... 75 Prozent ...**

**Bei der Bemessung der Monate, in denen Pflegebedürftige Leistungen nach § 43 beziehen, werden Monate, in denen nur für einen Teilzeitraum Leistungen nach § 43 bezogen worden sind, berücksichtigt.**

**Die Pflegeeinrichtung, die den Pflegebedürftigen versorgt, stellt der Pflegekasse des Pflegebedürftigen neben dem Leistungsbetrag den Leistungszuschlag in Rechnung und dem Pflegebedürftigen den verbleibenden Eigenanteil. Die Pflegekasse übermittelt für jeden Pflegebedürftigen beim Einzug in die Pflegeeinrichtung sowie zum 01.01.2022 für alle vollstationär versorgten Pflegebedürftigen die bisherige Dauer des Bezugs von Leistungen nach § 43.**

---

## Vorvertragliche Informationen

Die Entgelte sind zum 5. des jeweiligen Monats fällig. Die Abrechnung erfolgt am Monatsanfang für den laufenden Monat.

Dem Bewohner wird der bargeldlose Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung angeboten.

### Leistungs- und Entgeltanpassung

#### Leistungsanpassung aufgrund veränderten Gesundheitszustandes:

Die Einrichtung hat ihre Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand des Bewohners anzupassen. Das Verfahren der Entgeltanpassung richtet sich nach den folgenden Vorschriften des Vertrages. Sollte sich der Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. **Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gemäß § 8 Abs.4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ausgeschlossen wird:**

- **chronisch mehrfach geschädigte Alkoholiker und Patienten mit Morbus Korsakow.** Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenzen zur Fremd- und Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildetes Personal. Unsere Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
- **Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss in geschlossenen Abteilungen vorliegt.** Unsere Einrichtung betreibt keine geschlossenen Abteilungen, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit den normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und sie sich dadurch selbst gefährden.
- **infusionspflichtige Menschen** (außer subkutane Infusion)
- **psychisch kranke Menschen**

Bei verändertem individuellem Pflegebedarf muss der bis dahin gültige Pflegegrad durch den MDK überprüft und vom Kostenträger anerkannt werden. Bestätigt der MDK die veränderte Einstufung und erlässt die Pflegekasse einen entsprechenden Leistungsbescheid, ist die Einrichtung berechtigt, das Entgelt ab dem im Leistungsbescheid genannten Zeitpunkt durch einseitige Erklärung zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der pflegebedürftige Bewohner auf Grund der Entwicklung seines Zustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heimträgers verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zuzuleiten. Weigert sich der Heimbewohner, den Antrag zu stellen, kann der Heimträger ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat das Pflegeheim dem Pflegebedürftigen den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem ersten Berechnungstag mit 5% zu verzinsen.

Der Bewohner bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu eines höheren Pflegegrades gegenüber der Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch die Pflegeversicherung erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus vom Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung nach Abs. 2, ist der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Abs. 2 unverzüglich nachholt. Die Einrichtung ist dann so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Mitteilung unverzüglich erfolgt und darauf hin zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Ankündigung der Entgelterhöhung vorgenommen worden wäre.

#### Sonstige Leistungsanpassung:

Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heimes sind nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

Die Erhöhung des Entgelts wird nur wirksam, wenn sie dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelterhöhung wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Wohn- und Betreuungsvertrages unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen beschreibt, für die sich nach Abschluss

### **Vorvertragliche Informationen**

des Wohn- und Betreuungsvertrages Kostensteigerungen ergeben haben. Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

Die Einrichtung gewährt dem Bewohner und dem Heimbeirat die Gelegenheit, ihre Angaben durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlagen zu überprüfen.

Eine Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

### **Anfahrt/ Erreichbarkeit**

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen Sie uns am besten mit der Straßenbahn Nr. 1 oder Nr. 3 mit dem Ziel Lusan oder Tinz/ Bieblach, Haltestelle Heinrichstraße (Zentrale Umsteigestelle), steigen dann in die Straßenbahn Nr. 1 mit dem Ziel Untermhaus um und steigen gleich an der nächsten Haltestelle aus.

Mit dem PKW erreichen Sie uns von der Autobahn A4 oder aus Weida kommend, Richtung Gera-Zentrum, entlang der B2 (Elsterdamm), halten sich rechts Richtung Am Sommerbad und biegen rechts in die Neue Straße ab.

**Sehr gern beraten wir Sie in einem persönlichen Gespräch nach telefonischer Absprache.**

**Geraer Heimbetriebsgesellschaft mbH**  
**Pflegezentrum „Am Hofwiesenpark“**  
**Neue Straße 3**  
**07545 Gera**

**Ansprechpartner: Heimleiterin Frau Hofmann**

**Tel.: (0365) 830 47 0**

**Fax: (0365) 830 47 111**

**[www.hbq-gera.de](http://www.hbq-gera.de)**

**Mail: [info@hbq-gera.de](mailto:info@hbq-gera.de)**